alle obengeschriebene Stück bestellt, und Käufleute, dieses benebenst
Stadt, Schöffe, Rüdersdorf, Fehrbellin, Vorsitzen und auch sonsten
allen Kreisverwandten Obrigkeiten, Hufschmieden und sonsten gegebene
Privilegien, so sie vorhanden, oder durch Mißgunst möchten bestritten
werden, welche sonsten durch unsere Vergewißerung entweder
ad Nihilum, damit Kurz oder Lang, Clamerey weise, wie solches
durch Mangel Vorsichtigkeit, List, oder Nachlässigkeit möchte ver-
dacht oder genommen werden, gebrauchen. Demnach gesetzt oder
bezeigt,

so sei zu Urkundt
und Stärcke aller und jeder obgeschriebener bestellt, Stab,
wie vorgemeldet, Graf, Fürst und Herren zu Rheinstein und
Blankenburgk, Wir Unser und unserer Nachkommen
unsere angeborene Graffliche Insigell, oder Handschrift, so
hierunter, ohne verfänglichen Zweifel hangen lassen, und mit eigener
Handschrift schreiben, und des Herrn mit Schreibung Schmid
Lapittels der Kirchen zu Halberstadt alß Sede Vacante Ober-
Lehnsherrn Wohlgedachtes Hauses und Amts Vorsteher zwigk
dieser Kaufbriefe zu ewiglichen Zubereitung und Fürbringen
ganz bestigk gebeten.

Und
wir Schmidt Dechant, Senior und ganz Capittel Gemeiniglich
der Stift Kirchen zu Halberstadt Bekennen und thun Kundt hiermit
offentlich vor uns und alle unsere Nachkommen, daß dieser
Kauff mit Wolgemeldt Graffen von Rheinstein, und sonsten in Vor-
Schulenburgk bestandene Zeigk und Vorzigk, der mit der Unser
Schmidt, Vorsteher und Bewilligung, alß desselbigen Hauses Sede
Vacante oberLehnsherren, geschehen ist. Bewilligen zusagen
und versprechen solches hiermit und kraft dieses Briefes
gegen Jedermann von der Schulenburgk und seine mitbeschriebene
Zeigk und Vorzigk dazu am Hause Vorsterburgk
mit aller Zuehörung zeitlichen Inhalt, ohne

Demnach ihme das selbige Nach Inhalt dieser Vorzeigung und
unserer bewilligung zu seinem besten genießen und gebrauchen lassen,
alles getreulich sonder alle Arglist und Trüge,
zu ewiger beständigkeit, haben wir unser Insigell hierunter
wohlgedachten Grafen von Rheinstein zu Freundlicher
wissenschaft hangen lassen. Geschehen Nach Christi unseres Herrn
Geburt, Tausend fünffhundert und im dreißigsten sechzehen
Jahre,

Montages nach der heilig Ostern,
Jemnach Bezeugt, gelobt und versprochen hab, vorgenanter Joachim
von der Schulenburgk Kirchen selige Söhne, für mich, meine Erben
Lehnsherren, Nachkommen und mitbeschriebene, bey ihrer Vorzeigung
treuen und gutten glauben, keine etwas Arglist und
Trug verstanden, zu gutem Kauffen, und allen ein
und Fürbringung, allen Halben Jem gutem, beständig zu haben, der
Vorbesagten bey dem, damit sie bestiget, zu schutz, zu handt Hal-
und bey altem herkommen gebrachten Gerechtigkeit und Freiheiten
allig bey zu lassen, und mit keinen Neuerungen zu beschweren, die
Fische, Schöffenrichter, Wasserrach, Müller, Fische, der Kuchenbau und
Feist, und Bleichen, sonst alles Herkommen, so zu ohgedach Schloß
und dorfe Vorsterburgk gehören, gar nichts ausgeschlossen, zu
erhaltung derselben, nichts vermindern, noch etwas neues ungerechtes zu-
lassen. Demnach ich, ihme Lehn und mitbeschriebene Wollen
ob Hochstes Vermögen zu verhüten, durch zu besserung zu bringen
Vorbunden sein. Damit ich und dazu mitbeschriebene zu Zeigk
Pfandlösung, solches Hauß und dorf nach und zu denen
Werden. Wie ich, ihme Lehn, Lehnsmann, und mitbeschriebene
Leute, durch Inhalts darüber gegebenen Kaufbriefs und Vorzeigung und
Inventarii empfangen, zu solchem Werdt eine Lasse, und Ober-
aufseherin mögen. Und solche eine dauerliche Vorzeigung
soll zu allen der Pfarrer, Leuteller und Vorsteher, allermaß
wie die Dreimer begriffen und gestellet sein. Die Vorder mich

Marcks der Verfasser selbst